

Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen Z3-05-10-16

Münster, den 12.07.2024

### Nutzung der Einrichtungen des IdF NRW durch Dritte

Kostenerstattung (gültig ab 01.08.2024, geändert 12.07.2024)

1. Grundlage für die Kostenerstattung ist § 32 Absatz 4 BHKG. Danach stehen u.a. die Ausbildungseinrichtungen des Landes Dritten gegen Kostenerstattung zur Verfügung. Dritte sind auch Werkfeuerwehren und die nach § 18 BHKG mitwirkenden anerkannten Hilfsorganisationen. Den anerkannten Hilfsorganisationen kann eine kostenfreie Nutzung der Ausbildungseinrichtungen ermöglicht werden.

- 2. Eine Nutzung der Ausbildungseinrichtungen, von Fahrzeugen und Dienstleistungen des IdF NRW durch Dritte ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn
  - die Aufgaben des IdF NRW durch eine solche Nutzung nicht beeinträchtigt werden und
  - die durch die Nutzung verursachten Personal- und Sachkosten gedeckt werden.
- 3. Die nachfolgend benannten Entgelte decken den kalkulatorisch ermittelten Ausgaben- und Kostenaufwand, eine Gewinnerzielung ist nicht vorgesehen.

Die Entgelte behalten ihre Gültigkeit vorbehaltlich der regelmäßigen d.h. jährlichen Nachkalkulation oder anderweitiger rechtlicher Bestimmungen.

Die Aufstellung der Entgelte ist nicht abschließend. Das IdF NRW behält sich vor, über den Regelungskatalog hinausgehende Entgelte bei Erforderlichkeit nach zu kalkulieren und in Rechnung zu stellen.

Die Entgelte gelten mit entsprechender Nutzung als fällig und sind nach Inrechnungstellung unmittelbar zu erstatten.

4.

Für die Nutzung der Ausbildungseinrichtungen, von Fahrzeugen und Dienstleistungen des IdF NRW durch Dritte werden die nachfolgenden Kostenerstattungen geltend gemacht:



# 4.1 Tagessatz Präsenzveranstaltung

Tagessatz bei Veranstaltungen des IdF NRW

<ul> <li>bei mehrtägigen Veranstaltungen ink Übernachtung und Verpflegung, pro Tag</li> </ul>	lusive 236,00 Euro
zzgl. Beherbergungssteuer der Stadt Mi pro Tag	ünster 1,62 Euro
- bei eintägigen Veranstaltungen inklusive Mittagsverpflegung, pro Tag	einer 200,00 Euro

# 4.2 <u>Tagessatz Online-Veranstaltung\*</u>

# Kosten pro Person bei Teilnahme am

WEB-Seminar mit bis zu 4 Stunden (UE*) Dauer	91,50 Euro
WEB-Seminar als Tageseminare mit mehr als 4 Stunden (UE*) Dauer	183,00 Euro

<sup>\*</sup> Unterrichtseinheiten

# 4.3 Übernachtungsentgelt

-	Kosten der Übernachtung pro Person/Nacht* *Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterbringungsart (am IdF NRW oder extern) besteht nicht.	36,00 Euro	
	zzgl. Beherbergungssteuer der Stadt Münster	1,62 Euro	
-	Für Übernachtungen an Sams-, Sonn- und Feiertagen wird zusätzlich der Aufwand für die Reinigung des Zimmers berechnet, je Zimmer	10,00 Euro	



### 4.4 Verpflegungsentgelt

bei Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung	17,00 Euro
- nur Teilnahme Frühstück	4,70 Euro
<ul> <li>nur Teilnahme Mittagessen</li> </ul>	7,00 Euro
- nur Teilnahme Abendessen	5,30 Euro

Eine Gemeinschaftsverpflegung kann nur während des regulären Küchenbetriebes gestellt werden.

Verpflegung außerhalb der Gemeinschaftsverpflegung wird im Einzelfall nach Aufwand berechnet. Kosten und Aufwände für externes Catering werden komplett in Rechnung gestellt.

## 4.5 "Zentrale Koordinierung VAP2.2"

 anteilige Umlage nach Ausweisung der Koordinierungsstelle am IdF NRW

### 4.6 Erstattung Modul Wissenschaftliche Grundlagen

- Erstattung im Umlageverfahren, derzeit pro 2.560,00 Person Euro

### 4.7 Nutzung von Räumlichkeiten

4.7.1	-	Übungshalle	pro Tag	500,00 Euro
4.7.2	-	Übungsgelände	pro Tag	200,00 Euro
4.7.3	-	Lehrsaal	pro Tag	80,00 Euro
4.7.4	-	Konferenzraum	pro Tag	80,00 Euro
4.7.5	-	Foyer im LSG C*	pro Tag	240,00 Euro
4.7.6	-	Stabsraum C1 a/b im LSG C* zzgl. des Stundenaufwandes an	pro Tag Personal bei	240,00 Euro



#### notwendiger Umstuhlung

\* Die Kosten beinhalten den anzunehmenden Aufwand für die Hörsaalabschnitte C1 a und b sowie das Foyer. Eine teilweise Berechnung ist nicht möglich, da die Nutzung nur eines Hörsaalteiles oder des Foyers eine anderweitige Nutzung der/s anderen Teile/s bzw. des Foyers ausschließt/en.

4.7.7	-	Park- und Verkehrsfläche	im Einzelfall	nach Menge	und Aufwand
4.7.8	-	Fahrzeughalle	pro Ta	ag	100,00 Euro
4.7.9	-	Sporthalle		derzeit kein	e Drittnutzung vorgesehen
4.7.10	-	erforderliche Reinigungs- ur	nd Desinfektio	nskosten	nach Aufwand
4.7.11	-	Mitnutzung von Standardm	edien	in den Ko	sten enthalten
4.7.12	-	Strom, Heizung, Sanitäranl	agen	in den Ko	sten enthalten

#### 4.8 Nutzung von Fahrzeugen

Für die Nutzung von Fahrzeugen des IdF NRW durch Dritte wird das Entgelt je Fahrzeug und Nutzungstag in Rechnung gestellt.

Zusätzlich werden Personalkosten für die Übergabe des Fahrzeugs/ der Fahrzeuge inklusive Einweisung und bei Rückgabe inklusive Abnahme berechnet. Die anzusetzenden Kosten richten sich nach Ziffer 4.9.1. Zusätzlich angefordertes Personal für die Bedienung der Fahrzeuge wird nach tatsächlichem Stundenaufwand berechnet.

4.8.1	-	Löschgruppenfahrzeug	pro Tag	240,00 Euro
4.8.2	-	Rüstwagen	pro Tag	320,00 Euro
4.8.3	-	Drehleiter	pro Tag	370,00 Euro
4.8.4	-	ELW 1	pro Tag	150,00 Euro



4.8.5	-	ELW 2	pro Tag	350,00 Euro
4.8.6	-	MTW / Bus	pro Tag	95,00 Euro
4.8.7	-	KdoW	pro Tag	130,00 Euro
4.8.8	-	GW-San	pro Tag	80,00 Euro
4.8.9	-	KTW-B	pro Tag	80,00 Euro
4.8.10	-	Personalkosten für die Übergabe Abnahme des/der Fahrzeugs/Fah und Stundensatz nach Ziffer 4.9.2	rzeuge nach Stu	•
4.8.11	-	Verbrauchsmaterialien und Füllst Fahrzeuge, deren Beladung und z Treibstoffkosten sind im Kostena	Ausstattung	nach Aufwand
4.8.12	-	Reinigungs- und Desinfektionsko	sten	nach Aufwand

In der Nutzungszeit entstandene Schäden an den Fahrzeugen, der Beladung, den Gebäuden und Flächen sind vom Nutzer/von der Nutzerin zu ersetzen.

Bei einer im Ausnahmefall vereinbarten Nutzung außerhalb der Gelände des IdF NRW ist neben dem Nutzungsentgelt eine km-Entschädigung nach den geltenden Kfz-Richtlinien fällig.

Voraussetzung für die Nutzung außerhalb der Gelände des IdF NRW ist außerdem der Nachweis einer Haftpflichtsowie einer Vollkaskoversicherung für die Dauer der Nutzung.

Das IdF NRW ist darüber hinaus durch gesonderte Erklärung von jeglicher Haftung freizustellen.

### 4.9 Erstattung von Personalkosten

4.9.1	<ul> <li>Kostensatz für Personal LG 1.2 bis LG 2.2, pro Stunde</li> </ul>	74,00 Euro
4.9.2	<ul> <li>Kostensatz für Personal bis einschließl. LG 1.1, pro Stunde</li> </ul>	52.00 Euro



### 4.10 Technische Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen

nach Rechnung des Technischen Kompetenzzentrums

### 4.11 Technische Überprüfungen von Feuerwehrfahrzeugen

 nach Angebot und Rechnung des Technischen Kompetenzzentrums

### 4.12 <u>Nutzung der Stromtankstelle</u>

Gem. Erlass des Ministeriums der Finanzen NRW vom 03.03.2023, Az. H 4200-00003/2023-0005048- IV B 6:

- grundsätzlich lademengenabhängige Berechnung mit 0,50 Euro je kWh
- eine pauschale Abrechnung ist nicht mehr möglich
- dies gilt auch für Privatfahrzeuge von Beschäftigten des IdF NRW

### desweiteren gilt:

- "Betankung" nur möglich nach Freischaltung durch die Hausverwaltung
- Dienstfahrzeuge des IdF NRW werden vorrangig "betankt"

### 4.13 <u>Verlust von Schlüsseln</u>

 bei festgestellter Ersatzpflicht werden Kosten der Wiederbeschaffung in Rechnung gestellt

#### 4.14 Sonderreinigungen

Bei notwendigen Sonderreinigungen werden die Kosten für den Reinigungsaufwand und den erforderlichen Ersatz von Gegenständen persönlich oder ersatzweise der entsendenden Dienststelle in Rechnung gestellt.



## 4.15 Sonderleistungen, Zeugniskopien, Beglaubigungen

 nach Zeitaufwand und auf Basis der Personalkostenstunde nach Ziffer 4.9.1,
 ab einem Zeitaufwand von mehr als 15 min und dann je angefangener Viertelstunde

18,50 Euro

# 4.16 Umsatzsteuer

Alle in der Kostenentgeltregelung ausgewiesenen Beträge sind Nettobeträge. Sollte sich bei einzelnen Leistungen zukünftig eine Steuerpflicht ergeben, wird neben den genannten Entgelten zusätzlich die gesetzliche anfallende Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

gez.

Penkert

Direktor des IdF NRW

(Stand mit Berechnungsgrundlage vom Juni 2022, Personalkostendurchschnittssätze 2022, Dezernat Z3, Weltmann)

